

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 154/2008/MO/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	08.01.2008
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege		nicht öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege		öffentlich

Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In § 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Schulzentrum Moorrege, zu dem auch die Gemeinde Moorrege gehört, ist bisher geregelt, dass dem Schulverband die Unterhaltung und Einrichtung einer Hauptschule und einer Realschule in Moorrege nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes obliegt.

Die Schulverbandsversammlung hat am 06.12.2007 folgendes beschlossen:

„Die Verbandsversammlung beauftragt die Verwaltung, eine neue Satzung für den Schulverband Schulzentrum Moorrege zu entwerfen. Diese Satzung soll die Schulart „Regionalschule“, die zum 01.08.2009 umgesetzt werden soll, beinhalten. Die Gremien der verbandsangehörigen Gemeinden müssen der Satzungsänderung zustimmen. (...)“.

Aufgrund des o.a. Beschlusses wurde der Entwurf einer neuen Verbandssatzung beigelegt. Die Änderungen im Gegensatz zur bisherigen Satzung sind kursiv dargestellt worden. Daraus wird ersichtlich, dass es auch einige Änderungen aufgrund neuerer gesetzlicher und tariflicher Regelungen gegeben hat.

Die Verbandssatzung enthält in § 13 die Regelung, dass der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen (Verbandsumlage). Diese Umlage hat sich aufgrund fehlender weiterer Regelungen in der Verbandssatzung nach § 74 des alten Schulgesetzes geregelt. Danach wurden die Schullasten nach der Zahl der die Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt, die Schulbaulasten einschließlich der Kosten der Ersteinrichtung und Ausstattung sowie einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Krediten jedoch zur Hälfte nach der Schülerzahl, zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne von § 31 des Finanzausgleichsgesetzes. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wurde

nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet.

Nach § 56 des neuen Schulgesetzes werden die mit dem Schulverband verbundenen Lasten nur noch **insgesamt** nach der im Durchschnitt der letzten drei Jahre die Schulen besuchenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt, sofern nicht die Verbandssatzung einen anderen Verteilungsmaßstab bestimmt. Schulbaulasten einschließlich der Kosten der Ersteinrichtung und Ausstattung sowie einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Krediten bleiben unerwähnt. Da die Verbandssatzung bisher keinen anderen Verteilungsmaßstab bestimmt hat, wäre nach der neuen Regelung zu verfahren. Dieses hätte für die angehörigen Gemeinden folgende Auswirkungen:

Insofern wird vorgeschlagen, einfach die im alten Schulgesetz (§ 74) genannte Regelung in die Verbandssatzung als Verteilungsmaßstab aufzunehmen, um so nach dem bisherigen Maßstab weiter verfahren zu können und keine negativen Auswirkungen für finanzschwächere Gemeinden zu haben.

Der anliegende Satzungsentwurf ist auch der Stadt Uetersen zur Verfügung gestellt worden, um eine entsprechende Beschlussfassung über die neue Satzung in den Gemeinden Haselau und Haseldorf herbeizuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die möglichen finanziellen Auswirkungen sind aus dem o.a. Text und der anliegenden Übersicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung Moorrege beschließt, der Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege in der anliegenden Form zuzustimmen.

Weinberg

Anlagen:

- 1) Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege
- 2) Vorläufige Berechnung der Umlagen für alle angehörigen Gemeinden.